

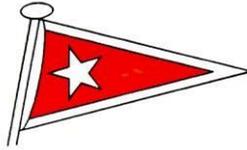
Hallen- und Freilagerordnung des Weser Yacht Club Bremen e.V. (im Weiteren auch WYC genannt)

Stand April 2023

Für alle Hallen- und Freilagernutzer:innen sind nachstehende Bestimmungen bindend. Sie werden bei der Einlagerung der Boote von den Eigner:innen anerkannt.

1. Feuerschutz

- 1.1. Entflammbare Flüssigkeiten und Gase (Benzin, Petroleum, Spiritus, Propan und dergleichen) dürfen nicht in der Halle gelagert werden.
- 1.2. Entflammbare Flüssigkeiten dürfen nur innerhalb der Boote in begrenzten Mengen (Restmengen Treibstoff, Schmieröl) verbleiben.
- 1.3. Während der Arbeiten an den Booten sind leicht brennbare Flüssigkeiten (z.B. Nitroverdünnung, Terpentin, Abbeizmittel usw.) mit äußerster Vorsicht zu verwenden. Die Gefäße sind bei Nichtgebrauch verschlossen zu halten. Mit solchen Mitteln getränkte Lappen sind nach Gebrauch sofort aus der Halle zu entfernen (Gefahr der Selbstentzündung).
- 1.4. Elektrische Kabel, Geräte usw. müssen den VDE Vorschriften entsprechen und dürfen nur unbeschädigt verwendet werden.
- 1.5. Elektrische Heizungen, wie z. B. Heizlüfter und Heizstrahler o.ä., dürfen in den Booten und in der Bootshalle nicht verwendet werden. Zugelassen sind jedoch explosions sichere Heizkörper, wie z. B. Ölradiatoren. Bei Verlassen des Bootes sind diese jedoch auszuschalten und vom Netz zu nehmen.
- 1.6. Arbeiten, die mit Funkenflug verbunden sind (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Arbeiten mit Trennscheiben oder offener Flamme usw.), sind in der Halle verboten. Vor Beginn solcher Arbeiten auf dem Freigelände ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein anderes Boot durch Funkenflug gefährdet werden kann. Schweißarbeiten im Boot sind ausdrücklich verboten. Im Übrigen hat jede:r Bootseigner:in darauf zu achten, dass er/sie bei solchen Arbeiten die Bestimmungen seiner/ihrer BootsFeuerversicherung einhält.
- 1.7. Werden Boote abgedeckt, hat jede:r Bootseigner:in selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Abdeckung seines/ihrer Bootes laut Herstellerangaben schwer entflammbar ist und den



WESER YACHT CLUB BREMEN E. V.

Bedingungen der Boots-Feuerversicherung und der Feuerversicherung der Winterlagerhalle entspricht.

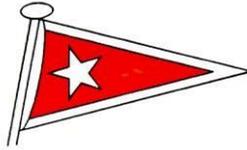
- 1.8. An jedem Boot in der Halle muss an gut sichtbarer Stelle ein entsprechend großer Feuerlöscher (mindestens 6 kg mit aktuellem Prüfdatum) installiert sein.
- 1.9. Rauchen, offenes Licht und Feuer sind in der Halle verboten.
- 1.10. Durchgänge neben, vor und hinter dem Boot müssen als Fluchtwege frei bleiben.
- 1.11. Bei Verlassen des Bootes ist dieses durch Ziehen des Stromsteckers aus der Steckdose vom Stromnetz zu nehmen. Zur Vermeidung von Unfallgefahren ist das jeweilige Stromkabel einzuholen. Beides gilt sowohl für die Bootshalle, als auch für das Freilager.

2. Haftungsausschluss

- 2.1. Das Risiko während des Transportes und der Lagerung (Haftpflicht und Kasko) verbleibt beim/bei der Bootseigner:in. Der/die Eigner:in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte:r Vertreter:in muss bei der Ein- bzw. Auslagerung des Bootes anwesend sein. Im Schadensfall können Ansprüche an den WYC nicht geltend gemacht werden. Zudem sind Bootseigner:innen verpflichtet, für das Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung muss dem Vorstand jährlich nachgewiesen werden.
- 2.2. Brandschaden- und Diebstahlersatzansprüche an den WYC sind ausgeschlossen.
- 2.3. Jedem/jeder Bootseigner:in wird empfohlen, eine dem Bootswert entsprechende Feuerversicherung für die Winterlagerung abzuschließen.
- 2.4. Dem/der Eigner:in ist bekannt, dass das Schiff nicht in Verwahrung genommen wird und Obhutspflichten des/der Lagerhalters/Lagerhalterin den Verein nicht treffen. Der/die Eigner:in ist daher gehalten, für eine Kaskoversicherung selbst Sorge zu tragen.
- 2.5. Insofern der/die Bootseigner:in sein/ihr eingelagertes Boot nicht oder nicht rechtzeitig verholen kann, darf dieses durch den Vorstand oder von ihm beauftragten Personen im Auftrag des/der Eigners/Eignerin und unter Haftungsausschluss dieser handelnden Personen vorgenommen werden. Insofern er/sie erreicht werden kann, ist dieses zuvor zumindest fernmündlich mit dem/der Bootseigner:in im Einzelfall zu vereinbaren.

3. Bootswagen, Pallholz und Stützen

- 3.1. Die Bootseigner:innen sind verpflichtet, für ihre Boote, die auf dem Gelände des WYC gelagert werden, pro Boot einen gummibereiften, transportablen Bootswagen zur Verfügung zu stellen, der sich in gefähderungsfreiem und wegesicherem Zustand befindet und dessen Tragkraft auf das für die Lagerung aufzunehmende Boot ausgelegt ist.



WESER YACHT CLUB BREMEN E. V.

- 3.2. Alle Bootswagen sind gut sichtbar mit einem Namen des/der Eigners/Eignerin und mit dem Bootsnamen zu versehen.
- 3.3. Clubmitglieder ohne Boot und/oder ohne Liegeplatz, die ihren Bootswagen nicht mehr benutzen, haben unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass der Bootswagen vom Vereinsgelände entfernt wird. Wird dem letztlich nach schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, nimmt der WYC in geeigneter Weise kostenpflichtig Ersatz vor.
- 3.4. Geeignetes Material wie Pallholz, Stützen, Keile usw. für den Transport und die Lagerung sind von den Bootseigner:innen in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

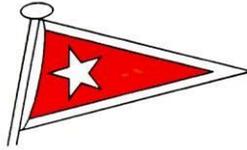
- 3.5. Unmittelbar nach dem Auslagern der Boote muss das Pallholz gut befestigt und gesichert am eigenen Bootswagen gelagert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Fahrbereitschaft des Bootswagens nicht beeinflusst wird. Dies betrifft auch alle verbleibenden Gegenstände, wie z. B. Leitern, Böcke, Gerüste usw., die zudem auch mit dem Namen des Bootes oder des/der Eigners/Eignerin zu versehen sind.

4. Schachtelung

- 4.1. Ein Anspruch auf einen festen Liegeplatz in der Halle und auf dem Freigelände besteht nicht. Die Boote werden nach Maßgabe des Vorstands oder von ihm beauftragten Personen, ihrer Bauart und Größe entsprechend derart geschachtelt, dass eine optimale Stellplatznutzung erreicht wird.

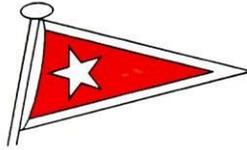
5. Sonstiges

- 5.1. In der Halle dürfen Unterwasseranstriche nur durch Nassschleifen entfernt werden. In der Halle und auf dem Freilager ist nach dem Auftrocknen liegen gebliebener Schleifstaub sofort zu beseitigen. Bei anderen Trockenschleifarbeiten sind die Schleifrückstände sofort nach Beendigung der Arbeiten eines jeden Tages zu beseitigen. Die Schleifarbeiten sind nur bis zum 31. März eines jeden Jahres erlaubt. Sollte ein:e Bootseigner:in bereits vor diesem Termin mit Lackierarbeiten beginnen, so hat er/sie dies mit den anderen Liegeplatzinhaber:innen abzustimmen. Während des Lackierens müssen Arbeiten mit Staubeentwicklung unterlassen werden, sofern sie den Erfolg der Lackierarbeiten beeinträchtigen könnten.
- 5.2. Für die Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung im Bereich seines/ihrer Bootes ist der/die jeweilige Bootseigner:in verantwortlich. Nach jedem Arbeitstag ist der angefallene Müll außerhalb der Halle fachgerecht zu entsorgen.



WESER YACHT CLUB BREMEN E. V.

- 5.3. Vor Arbeitsbeginn ist jede:r Bootseigner:in verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass durch die beabsichtigten Arbeiten keine anderen Boote beschädigt werden. Er/sie haftet für verursachte Schäden an anderen Booten.
- 5.4. Spritz- und Strahlarbeiten dürfen in der Halle nur im Sommer und mit Genehmigung des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden.
- 5.5. Veränderungen an der Hallenstruktur dürfen nicht vorgenommen werden. Trennwände dürfen nicht aufgebaut werden, Trennfolien und Schleifhauben sind unter Berücksichtigung der Ziffer 1.7. erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Nägel oder ähnliches in die Holzbinder zu treiben und deren Zugbänder mit Gegenständen zu belasten.
- 5.6. Das Anschließen von Gegenständen, wie z. B. Leitern an die Hallenstruktur ist nicht erlaubt. Solche Gegenstände können an den Bootswagen angeschlossen werden, insofern hierdurch ein Verhören in Notfällen nicht eingeschränkt ist.
- 5.7. Das neue Aufstellen von Schränken und Kisten für das Aufbewahren von Werkzeug ist nicht zugelassen. Werkzeugkisten auf den Bootswagen sind nur erlaubt, wenn sie die Fahrbereitschaft des Bootswagens nicht beeinflussen.
- 5.8. Aus Gründen der Diebstahlsicherung, des unbefugten Betretens sowie der Staubentwicklung durch Zug sind die Hallentore geschlossen zu halten. Sie dürfen bei Starkwind nicht geöffnet werden. Die schlüsselgewaltige Person, die zuletzt die Halle verlässt, hat diese ordnungsgemäß abzuschließen. Zuvor hat sie sich davon zu überzeugen, dass sich keine weiteren Personen in der Halle aufhalten. Diese Maßnahme ist aus Brandschutzgründen von äußerster Wichtigkeit, da nur so gewährleistet ist, dass die Halle bei Nichtbenutzung stromlos geschaltet wird. Es ist strengstens untersagt, die Halle unverschlossen zu verlassen, um unbeaufsichtigt Elektrogeräte am Stromnetz zu betreiben (vgl. Ziffer 1.11).
- 5.9. Die Fluchtwege und -türen sowie die Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Kästen sind zu jeder Zeit frei zu halten. Es ist strengstens untersagt, in diesen Bereichen Gegenstände abzustellen und/oder zu lagern.
- 5.10. Den Bootseigner:innen wird rechtzeitig durch Aushang am Schwarzen Brett bzw. durch Clubmitteilungen bekannt gegeben, zu welchem Zeitpunkt die Boote spätestens ein- oder ausgelagert werden müssen.
- 5.11. In Ausnahmefällen dürfen im Sommer in der Halle Boote abgestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch einer schriftlichen Genehmigung des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person. Für das Einlagern von Booten im Sommer gelten im Übrigen alle hier aufgeführten Punkte. Es ist eine zusätzliche Sommerlagergebühr zu entrichten.



WESER YACHT CLUB BREMEN E. V.

- 5.12. Bei Durchführung aller Arbeiten müssen die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 5.13. Kindern und Erwachsenen ist das Spielen in der Halle nicht erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder.
- 5.14. Das Ein- und Auslagern der Boote erfolgt in der vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgelegten Reihenfolge. Nähere Einzelheiten werden rechtzeitig am Schwarzen Brett bzw. in den Clubnachrichten bekannt gegeben.
- 5.15. Verstöße gegen diese Hallen- und Freilagerordnung können letztlich zur fristlosen Kündigung des Liegeplatzmietvertrages führen.
- 5.16. Hallenliegeplätze sind vorrangig Clubmitgliedern vorbehalten, die mit ihrem Wasserfahrzeug aktiv Wassersport betreiben. Der Vorstand behält sich aus diesem Grund vor, Hallenliegeplätze für solche Wasserfahrzeuge zu kündigen, die mindestens zwei Jahre nicht genutzt wurden. Der Bescheid über die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Das Mitglied kann der Kündigung des Vermieters mit einer Einspruchsfrist von vier Wochen widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt (bspw. schwere Krankheit). Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu senden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat nach einer Anhörung des Mitglieds.

Lemwerder, 01.04.2023

Der Vorstand